

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für den Handwerkerparkausweis im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen

Erläuterungen:

- Handwerksbetriebe (eingetragen in der Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer),
- Gewerbetreibende, die auch dauerhaft erfahrungsgemäß schwere Gegenstände mit sich führen müssen

Die Ausnahmetatbestände sind:

- Parken in Parkzonen mit Parkscheiben, Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne zeitliche Befristung
- Parken im eingeschränkten Haltverbot
- Parken im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone
- Parken auf Bewohnerparkplätzen

Die Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Service- oder Werkstattfahrzeuge ausgestellt werden, wobei die Ausnahmegenehmigung im Original im Fahrzeug mitzuführen ist. Für zusätzliche Fahrzeuge ist je ein separater Antrag zu stellen.

Für diese Ausnahmegenehmigung müssen entscheidungsrelevante Unterlagen beigefügt werden:

1. Kopien der Kraftfahrzeugscheine der beantragten Fahrzeuge
2. Nachweis über den Handwerksrolleneintrag der Handwerkskammer Düsseldorf
3. Fotos der beantragten Kraftfahrzeuge zum Nachweis des Merkmals „Service- oder Werkstattwagen“, sowie des notwendigen Firmenaufklebers.

Die Ausnahmegenehmigung kann für max. 1 Jahr erteilt werden.

Gebühren:

Handwerksbetriebe: Parkausweis: 180,00 €/Jahr

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Ansprechpartner:

Fachgebiet Ordnung/Straßenverkehrsbehörde
Am Lindenkamp 33, Raum 1.04
Frau Angelika Lutz, 02051-26-2747, angelika.lutz@velbert.de
Frau Claudia Sieg, 02051-26-2698, claudia.sieg@velbert.de
Herrn Karsten Kagel, 02051-26-2707, karsten.kagel@velbert.de
Telefax: 02051-26-2758